



Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

Nr. 7/2023

Wuppertal, den 27.06.2023

**Konzept
der Kirchlichen Hochschule Wuppertal
zum
Schutz vor sexualisierter Gewalt**

**Seid wachsam,
seid fest in eurem Vertrauen,
verhaltet euch mutig,
seid stark.**

1. Kor. 16,13

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Präambel.....	5
2 Unsere Haltung	5
3 Schutzkonzept.....	6
4 Formen sexualisierter Gewalt	6
5 Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	8
6 Leitgedanke.....	9
7 Potenzial- und Risikoanalyse im Umgang mit Studierenden und anderen Schutzbefohlenen ...	9
8 Umgang mit hauptberuflichen Mitgliedern und lehrenden Angehörigen der Kirchlichen Hochschule	10
9 Führungszeugnisse	11
10 Selbstverpflichtungserklärung.....	12
11 Schulungen	12
12 Vertrauenspersonen und studentische Berater*innen.....	13
13 Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein	14
14 Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	14
15 Intervention	15
16 Interventionsteam.....	15
17 Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt	16
18 Strafanzeige	20
19 Meldepflicht.....	20
20 Wenn nicht hauptberuflich lehrende Angehörige der Kirchlichen Hochschule Wuppertal einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:.....	22
21 Wenn hauptberufliche Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Wuppertal einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:.....	22

22 Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:.....	22
23 Nicht hauptberuflich lehrende Angehörige der Kirchlichen Hochschule Wuppertal haben einen Verdacht.....	23
24 Beruflich Mitarbeitende der Kirchlichen Hochschule Wuppertal haben einen Verdacht.....	23
25 Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen	23
26 Aufarbeitung.....	24
27 Rehabilitation	24
28 Evaluation und Monitoring.....	25

Vorwort

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal, getragen von der Evangelische Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, hat sich das auf der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland am 15. Januar 2020 verabschiedete Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu eigen gemacht und das vorliegende Schutzkonzept beschlossen.

Im Namen des Rektorats der Kirchlichen Hochschule Wuppertal danke ich den jeweiligen studentischen Mitgliedern der Gleichstellungskommission und den Gleichstellungsbeauftragten der Kirchlichen Hochschule Wuppertal für ihr jahrelanges Hinwirken auf „Richtlinien zum Schutz gegen Diskriminierung und sexuelle Gewalt“ und Dr. Juliane Arnold, der Ansprechpartnerin für Prävention der Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung dafür, dass wir dieses Schutzkonzept in Anwendung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt an der Kirchlichen Hochschule aufstellen und implementieren konnten.

Dem landeskirchlichen Schutzkonzept ist ein Bibelvers vorangestellt, den dieses Schutzkonzept übernommen hat: „Seid wachsam, seid fest in eurem Vertrauen, verhaltet euch mutig, seid stark.“ (1. Kor. 16,13) Dieser Bibelvers trägt den Appell, die Umsetzung dieses Schutzkonzepts anzugehen mit Wachsamkeit, orientiert an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums, mit Mut und Stärke.

Möge dieses Schutzkonzept dazu beitragen, Studierende und Lehrende, Mitarbeitende und Gäste der Kirchlichen Hochschule Wuppertal vor sexualisierter Gewalt und Diskriminierung zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

Wuppertal, im Mai 2023

Prof. Dr. Markus Mühling

Rektor der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

1 Präambel

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal verpflichtet sich, auf allen Funktionsebenen in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung eine gleichberechtigte und achtungsvolle Zusammenarbeit zwischen Menschen aller Geschlechter zu sichern. Sie übernimmt die Verantwortung dafür, dass die Persönlichkeitsrechte und die sexuelle Selbstbestimmung der Einzelnen gewahrt werden. Die Kirchliche Hochschule Wuppertal legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ihrer Mitarbeitenden und auf einen wertschätzenden Umgang miteinander. Freiheit und Gleichberechtigung basieren auf der Bejahung von Freiheit für alle sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten. Die Implementierung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts brauchen Wachsamkeit, Orientierung an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums, Mut und Stärke.

2 Unsere Haltung

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist ein Ort gemeinsamer und gleichberechtigter Zusammenarbeit in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung. Diese Zusammenarbeit basiert auf einem respektvollen, vertrauensvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Alle Mitarbeitenden der Kirchlichen Hochschule Wuppertal (d.h. nicht nur die in einer arbeitsrechtlichen Beziehung zwischen der Hochschule und ihren Angestellten aus Sicht des Arbeitsrechts stehenden, sondern alle an der Hochschule Arbeitenden, Mitwirkenden und Studierenden (auch Ehrenamtliche, Freiwillige, Gast- und Zweitstudierende), also alle in der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal genannten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule) tragen durch ihr Verhalten zu einem Arbeits- und Studienklima bei, in dem die persönliche Integrität und die Selbstachtung aller Mitarbeitenden respektiert werden. Insbesondere Personen mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre und Forschung, Verwaltung und Selbstverwaltung tragen aufgrund ihrer Fürsorgepflicht die Verantwortung dafür, dass Benachteiligung, Diskriminierung, sexualisierte Gewalt, Stalking und Mobbing sowie die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen im Studium und am Ausbildungs- und Arbeitsplatz nicht geduldet werden. Sie sind in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür verantwortlich, dass Verstößen gegen dieses Schutzkonzept nach Maßgabe dieses Schutzkonzeptes nachgegangen wird.

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal setzt sich dafür ein, dass das Hochschulleben auf dem gesamten Campus, insbesondere in den Hörsälen, Büroräumen und im Studierendenwohnheim ein diskriminierungs- und belästigungsfreier Raum ist. Sexistische, rassistische, antisemitische, ableistische, klassistische und queerfeindliche Diskriminierung wird als solche benannt und nicht toleriert. In gleicher Weise wird auch sexualisierte Gewalt als solche benannt und geahndet. Betroffenen wird Hilfe und Schutz geboten. Auch verpflichtet sich die Kirchliche Hochschule Wuppertal, Diskriminierung und sexualisierte Gewalt, durch Präventionsmaßnahmen zu verhindern. Die Hochschule fördert ein vertrauensvolles und weltoffenes Miteinander durch die Anstellung von Menschen aller sexuellen Orientierungen und Geschlechtsidentitäten.

Diskriminierung und jede Form von sexualisierter Gewalt sind an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal und im außerhochschulischen dienstlichen Umgang ihrer Mitglieder und Angehörigen verboten. Dabei werden Diskriminierung, sexualisierte Gewalt und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen im Studium, am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen als besonders schwerwiegend bewertet.

3 Schutzkonzept

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, das Bewusstsein für Formen sexualisierter Gewalt, körperlicher und emotionaler Gewalt, zu schärfen, allen Mitarbeitenden der Kirchlichen Hochschule Wuppertal Hilfe bei Grenzverletzungen, Übergriffen oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu bieten und Maßnahmen zur Prävention zu ergreifen. Die Leitung der Hochschule ist verpflichtet, Hilfe bei Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten zu geben und auch disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen und kontinuierliche Präventionsmaßnahmen anzubieten.

Mit diesem Schutzkonzept sind sowohl die Vorgaben des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt¹⁾ als auch die Diskriminierungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)²⁾ auch gegenüber den Mitarbeitenden der Kirchlichen Hochschule Wuppertal anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeitenden, die arbeits- oder dienstrechtlich nicht an die Hochschule gebunden sind und daher vom Anwendungsbereich des AGG nicht erfasst sind. Das betrifft auch Fälle von Diskriminierung, sexualisierter Gewalt und Gewalt von bzw. gegen Dritte auf dem Campus der Hochschule, wenn mindestens eine beteiligte Person der Kirchlichen Hochschule Wuppertal angehört.

Das Schutzkonzept eröffnet betroffenen Personen ein Beratungs- und Beschwerderecht. Es ermutigt Betroffene ausdrücklich, dieses zu nutzen und entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Es verpflichtet die Kirchliche Hochschule Wuppertal und deren Mitarbeitende, präventiv tätig zu werden, beschreibt die Intervention im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt und ermöglicht Sanktionen.

4 Formen sexualisierter Gewalt

Grenzverletzungen sind alle Äußerungen und Handlungen, die persönliche Grenzen überschreiten.

Auch *unabsichtliche sexualisierte Grenzverletzungen* verletzen im Einzelfall die fachlichen Standards und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Solche Fälle sind für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

Bei *sexuellen Übergriffen* werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten der Kirchlichen Hochschule Wuppertal umgehend entsprechend dem Interventionsplan dieses Schutzkonzeptes gehandelt.

Bei *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*, die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt sind (§§ 171 StGB ff.) wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen, Vergewaltigung etc., greifen strafrechtliche bzw. arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird von den Täterinnen und Tätern die Abhängigkeit des bzw. der Betroffenen ausgenutzt. Sie werden außerdem oft durch Androhung von Gewalt oder anderer

¹⁾ Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

²⁾ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 24. August 2006 mit ständigen Aktualisierungen unter <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden. Auch das Hochladen, der Besitz und die Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind strafbar. Das Zeigen pornografischer Schriften oder Bilder außer zu Lehr- und Forschungszwecken im dienstlichen Bereich ist untersagt.

Alle nicht erwünschten sexuellen Handlungen an Menschen, ob strafrechtlich relevant oder nicht, stellen sexualisierte Gewalt dar. Bei sexualisierter Gewalt geht es immer um Machtausübung und Machtmissbrauch. Sie beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition.

Als Beispiele sexualisierter Gewalt gelten in Bezug auf das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AGG:

- 1 ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Dazu gehören auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen, sexuelle Handlungen vorzunehmen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen,
- 2 die Schaffung eines von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichneten Umfeldes,
- 3 Stalking gemäß § 238 Abs. 1 StGB. Als Stalking gilt, wenn jemand einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er/sie wiederholt
 - 3.1 die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
 - 3.2 unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
 - 3.3 unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,
 - 3.4 diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,
 - 3.5 zulasten dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a, § 202b oder § 202c begeht,
 - 3.6 eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,
 - 3.7 einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Entscheidend für die Einstufung einer Handlung oder Verhaltensweise als Diskriminierung und/oder sexualisierte Gewalt ist insbesondere das Ergebnis, also die Wirkung einer Handlung, nicht das zugrundeliegende Motiv, das zu dieser Wirkung geführt hat.

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art haben an einer Hochschule, die Theologie im Auftrag der Kirche betreibt, keinen Raum.

5 Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat sich im Dezember 2016 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung angeschlossen.³⁾ Im Januar 2020 hat die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland deshalb das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt beschlossen:⁴⁾ „Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.“

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal setzt sich auf dieser Grundlage für einen wirksamen Schutz der ihr anvertrauten Personen, insbesondere ihrer Studierenden und Assistierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Die Bindung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal an den Auftrag der Kirche verpflichtet „alle in ihr Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“ Dementsprechend unterwirft sich die Kirchliche Hochschule Wuppertal als selbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland und beschließt dessen Übernahme für die Kirchliche Hochschule Wuppertal.

Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen haben. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie bei Straftaten gemäß § 171, § 201a Absatz 3, § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, 235 und 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dem Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland⁵⁾ umgreift der Begriff „*Schutzbefohlene*“ insbesondere die Studierenden, Assistierenden und andere Menschen an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, denn: „Schutzbefohlene“ sind alle anvertrauten Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, „insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen – z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten)“.

³⁾ Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2016), <https://www.ekd.de/Vereinbarung-Unabhaenger-Beauftragter-EKD-24028.htm>

⁴⁾ Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

⁵⁾ Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland. Einleitung S. 1

Bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen handelt es sich immer um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle Mitarbeitenden der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch zwischen Erwachsenen und den Mitarbeitenden der Hochschule vorkommen können und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen.

Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicherzustellen.

Dieses von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule bekannt gegeben und wird von diesen beachtet.

6 Leitgedanke

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal mit ihren Studierendenwohnheimen, Hörsälen, Forschungsinstituten, Büros und Verwaltungsräumen sowie dem Campus ist ein Ort, an dem alle ihre Mitarbeitenden und Gäste, insbesondere ihre Studierenden vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dies ist ein unverzichtbarer Leitgedanke ihrer Arbeit in Forschung und Lehre und Bestandteil der Führungsgrundsätze der Hochschulleitung.

7 Potenzial- und Risikoanalyse im Umgang mit Studierenden und anderen Schutzbefohlenen

Die Immatrikulation an einer kirchlichen Hochschule ist mit der Erwartung verbunden, dass das Studium und gemeinsame Leben auf ihrem Hochschulcampus und den dazu gehörigen digitalen Räumen und Netzwerken frei von sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und Unterdrückung jeglicher Art ist.

„Es wäre wünschenswert, alle Risiken sexualisierter Gewalt auszuschließen. Doch das ist nicht möglich.“⁶⁾

Weil das Leben zum Studium der Theologie gehört und der Beginn der Studiums für viele Studierende auch mit einer Lösung vom Elternhaus und mit dem gemeinsamen Leben auf einem Hochschulcampus verbunden ist, liegen Studienberatung und Seelsorge oft eng beieinander. Theologie und Glaube, die Erprobung neuer Lebensformen und das Scheitern darin: Studienberatung und Begleitung, Spiritualität und Seelsorge werden gesucht und von den Lehrenden der Kirchlichen Hochschule Wuppertal angeboten.⁷⁾

⁶⁾ Evangelische Kirche in Deutschland (2014): Das Risiko kennen – Vertrauen sichern. Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen: Risikoanalyse in der Arbeit von Kirchengemeinden. Hannover, S. 9

⁷⁾ Seelsorge als Muttersprache der Kirche. Handreichung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 2011, S. 7

Als ordinierte Theolog*innen arbeiten die Professor*innen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal als Seelsorgerinnen und Seelsorger absolut vertraulich und unterliegen einer besonderen Pflicht zur Verschwiegenheit. Die, die sich an sie als Berater*in oder Seelsorger*in wenden, sind durch ihre Lebenssituation besonders vulnerabel und suchen Unterstützung, Seelsorge, Trost oder professionelle Beratung. In ihrer Not vertrauen sie sich den Lehrenden oder Mitarbeitenden der Kirchlichen Hochschule Wuppertal an. Hieraus entsteht oft ein besonderes Vertrauensverhältnis, das eine professionelle Beziehungsgestaltung erfordert. *Deshalb sind alle, die Beratung und Seelsorge suchen, aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses Schutzbefohlene.* Alle Mitarbeitenden sind für die Beziehungsgestaltung verantwortlich. Sie sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Menschen in all ihrem Tun bewusst und beachten die professionellen Standards.

Das in Seelsorge, Beratung, Bildung, Betreuung und Begleitung bestehende Abhängigkeits- und Machtverhältnis darf niemals missbraucht werden. In Fällen von Unsicherheit in der Beziehungsgestaltung werden die Möglichkeiten der kollegialen Fallbesprechungen, der Intervention, der eigenen Supervision und der professionellen Beratung durch die Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung und die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder andere gleichwertige Angebote frühzeitig in Anspruch genommen, um mögliche Verstrickungen frühzeitig und selbstkritisch zu reflektieren.

8 Umgang mit hauptberuflichen Mitgliedern und lehrenden Angehörigen der Kirchlichen Hochschule

Obwohl die Kirchliche Hochschule Wuppertal Ort gemeinsamer und gleichberechtigter Zusammenarbeit ist, gibt es auch in ihr Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse, insbesondere in der Lehre und in Seelsorge-, Begleitungs- und Beratungskontexten.

Bereits in Bewerbungsgesprächen soll die Haltung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verdeutlicht werden. Alle hauptberuflichen Mitglieder und lehrenden Angehörigen der Kirchlichen Hochschule sind mitverantwortlich für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes und mit den hier vorgesehenen Maßnahmen vertraut. Alle hauptberuflichen Mitglieder der Hochschule sind zum Schutz vor sexualisierter Gewalt geschult und haben die Selbstverpflichtungserklärung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal unterschrieben. Sie kennen das Beschwerdemanagement und den Interventionsplan der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Alle hauptberuflich Mitarbeitenden der Kirchlichen Hochschule Wuppertal haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorgelegt, ebenso die Honorarkräfte und nebenberuflich oder gastweise Tätigen der Hochschule (z.B. Lehrbeauftragte und Privatdozent*innen). Ausnahmen kann das Rektorat aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Studierenden oder anderen Schutzbefohlenen aussprechen.

Zu den Standards der Kirchlichen Hochschule Wuppertal gehören das *Abstinenz- und Abstandsgebot*. Lehrende und andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Lehr- und Beratungstätigkeit oder Seelsorge, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet.

Das *Abstinenzgebot* besagt, dass sexuelle Kontakte zu Studierenden und Erwachsenen in Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen mit dem Schutzauftrag der Hochschule unvereinbar und daher grundsätzlich unzulässig sind. Machtgefälle, Abhängigkeitsverhältnisse und Vertrauen dürfen niemals für eigene Zwecke, Vorteile oder Interessen ausgenutzt werden. Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf Personen, die den Ratsuchenden nahestehen.

Das *Abstandsgebot* besagt, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend zu berücksichtigen haben. Die fachliche Balance zwischen professioneller Zuwendung und klaren Grenzen ist stets zu wahren.

„Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen“ (§ 5 Abs. 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

Die Abstinenz- und Abstandsgebote sind bereits Bestandteile der „Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland“.⁸⁾ Um auch in schwierigen Seelsorge- und Beratungsprozessen die fachliche, professionelle Haltung bezüglich Nähe und Distanz angemessen wahren und reflektieren zu können, sorgt das Rektorat dafür, dass Intervention oder externe Supervision für Teams angeboten werden.

9 Führungszeugnisse

Um nicht einschlägig vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal Beschäftigten, ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich sowie Honorarkräfte u.ä. bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG vor. Dies gilt auch für die lehrenden Angehörigen der Hochschule gem. § 4 Abs 2 GO. Von der Vorlage eines Führungszeugnisses kann nur abgesehen werden, wenn das Rektorat aufgrund der Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Studierenden oder anderen Schutzbefehlenden eine Ausnahme ausgesprochen hat. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei den hauptberuflichen Mitgliedern sowie den Lehrenden, die ohne Mitglied zu sein lehren (§ 4 Abs.2 GO), werden die entstandenen Kosten von der Hochschule erstattet. Bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis beruflich Mitarbeitender werden folgende Daten erhoben und gespeichert:

1. die Tatsache der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses,
3. ob eine im Sinne des Gesetzes relevante rechtskräftige Verurteilung vorlag, aber nicht welche.

Die Führungszeugnisse sind an das Rektoratssekretariat zu senden. Die Einsichtnahme der haupt- und nebenberuflich Beschäftigten erfolgt durch die Kanzlerin/den Kanzler bzw. durch die/den in der Personalabteilung der EKIR verantwortliche Mitarbeitende/n, bei den Honorarkräften und Lehrbeauftragten durch die Studiendekanin/den Studiendekan bzw. durch die von ihr/ihm beauftragte Person.

Enthält das erweiterte Führungszeugnis von hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschule einen relevanten Eintrag, darf das Führungszeugnis dauerhaft zur Personalakte genommen werden.

Die Aufbewahrung erfolgt in einem mit dem Hinweis auf den Inhalt versehenen verschlossenen Umschlag. Dieser Umschlag darf nur geöffnet werden, wenn eine Personalangelegenheit dies

⁸⁾ Evangelische Kirche im Rheinland (2018): Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland, <https://www.kirchenrecht-ekir.de/mobile/index.html#/document/dokument/html/41172>

zwingend erfordert. Geöffnet werden darf der Umschlag nur durch eine Person aus dem Kuratoriumsvorsitz oder die Rektorin/den Rektor oder die Kanzlerin/den Kanzler oder einer Person der Personalabteilung der EKIR im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages, die durch eine der vorgenannten Personen beauftragt wurde. Nach jeder Öffnung sind der Grund der Entnahme und das Datum unter Hinzufügung der Unterschrift der oder des Berechtigten auf dem Umschlag zu vermerken.

Findet sich in Führungszeugnissen von nicht hauptberuflich lehrenden Angehörigen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal (z. B. Privatdozent*innen und Lehrbeauftragte ohne Honorar) kein relevanter Eintrag, wird lediglich ein Wiedervorlagetermin zur erneuten Anforderung eines Führungszeugnisses nach Fristablauf vermerkt. Befindet sich in dem erweiterten Führungszeugnis ein relevanter Eintrag, dürfen die zuvor genannten Daten (1. bis 3.) gespeichert werden. Das Führungszeugnis darf auch in diesem Fall nicht zu den Akten genommen werden. Im Falle der nicht hauptberuflich lehrenden Angehörigen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind im Anhang 2 aufgeführt.

Alle hauptberuflich Mitarbeitenden sind verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Ermittlungsverfahren dem Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal mitzuteilen.

10 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden (auch z. B. Privatdozent*innen und Lehrbeauftragten, auch studentischen Hilfskräften und Tutor*innen) der Kirchlichen Hochschule Wuppertal als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Der Umgang mit Studierenden und anderen Schutzbefohlenen sowie Mitarbeitenden ist nach ihrem Selbstverständnis geprägt von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtender Kommunikation. Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal (Anhang 4) bestätigen alle Mitarbeitenden der Hochschule die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei der Einstellung von hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschule oder bei Begründung des Dienstverhältnisses zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterzeichnet. Bei bereits an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal beschäftigten Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original über die Kanzlerin/den Kanzler zur Personalakte in der personalaktenführenden Stelle zu nehmen. Das andere Original erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter. Bei den nicht hauptberuflichen weiteren Lehrenden der Hochschule (z. B. Privatdozent*innen und Lehrbeauftragte) ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Studierenden oder anderen Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Studiendekanin/dem Studiendekan. Das andere Original erhält der bzw. die Lehrende der Hochschule.

11 Schulungen

Nur wenn allen Mitarbeitenden das nötige Basiswissen zum Themenfeld „sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch“ vermittelt wird, können sie die nötige Sensibilität für ein Denken und Handeln entwickeln, das die Kirchliche Hochschule Wuppertal mit ihren Wohnheimen, Hörsälen, Forschungsinstituten, Büros, Verwaltungsräumen und dem Campus zu einem Ort macht, an dem alle ihre Mitglieder, Angehörige und Gäste, insbesondere Studierende und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Daher sind alle hauptberuflichen und andere Lehrenden, die Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung, insbesondere auch die

drei Vertrauenspersonen (s.u. Abschn. 12) und studentischen Berater*innen zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet.⁹⁾ Die drei Vertrauenspersonen sollten extern geschult werden.

Ziele der Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt sind trotz aller Fachlichkeit der Mitarbeitenden die Sensibilisierung auch für das Erkennen subtiler Formen sexualisierter Gewalt und das Erlangen von Handlungssicherheit im Verdachtsfall.

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal lässt durch die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland mindestens zwei Multiplikator*innen ausbilden, die dann die Schulungen der Mitarbeitenden der Kirchlichen Hochschule Wuppertal durchführen. Auch Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Anbietern außerhalb der Kirchlichen Hochschule Wuppertal oder der Evangelischen Kirche im Rheinland können bei vergleichbarem Inhalt durch das Rektorat der Hochschule als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit; und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen. Multiplikator*innen sollten hauptamtlich an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal tätig sein.

12 Vertrauenspersonen und studentische Berater*innen

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal benennt drei Vertrauenspersonen, an die sich von sexualisierter Gewalt Betroffene, Angehörige von Betroffenen und ratsuchende Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei einem vagen, begründeten oder verhärteten Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden können. Eine Vertrauensperson hat die Funktion eines „Lotsen im System“, weil sie Menschen, die einen Verdacht haben, berät und weiß, welche Verfahrenswege einzuhalten sind und welche Unterstützungsangebote es gibt. Die Vertrauenspersonen sind mit dem Interventionsteam der Evangelischen Kirche im Rheinland und anderen Hilfsangeboten (z. B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Fachberatungsstellen, etc.) vernetzt. Sie stehen in Kontakt zu der landeskirchlichen Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil. Die drei Vertrauenspersonen sollten die unterschiedlichen Bereiche der Hochschule (Forschung, Lehre und Verwaltung) abbilden, können auch von extern kommen und sollten verschiedene Geschlechter repräsentieren.

Die Vertrauenspersonen sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Die Verantwortung für die Fallbearbeitung liegt beim Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

Bei Unsicherheiten in der Einschätzung, ob ein Verdacht vage oder begründet ist, unterstützt die Vertrauensperson die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle für den Umgang mit der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauenspersonen sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lassen und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilen. Die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland kann auf deren Wunsch die betroffene Person beraten. Die Vertrauensperson kann bei einem begründeten Verdacht nicht hauptberuflich lehrende Angehörige bei ihrer Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle unterstützen.

⁹⁾ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring>

Die Vertrauenspersonen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal sind:

1. eine Person aus dem Bereich der haupt- oder nebenamtlich Lehrenden oder eine externe Person
2. eine Person aus dem Bereich der Mitarbeitenden aus Technik und Verwaltung oder eine externe Person
3. eine externe Person, die nicht in einem direkten Anstellungsverhältnis zur Hochschule steht.

Sie werden vom Senat für drei Jahre gewählt.

Die Kontaktdaten der drei Vertrauenspersonen werden auf der Internet-Seite der Kirchlichen Hochschule Wuppertal veröffentlicht.

Neben den drei Vertrauenspersonen bestimmt der AStA der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zwei studentische Berater*innen als erste Ansprechpersonen für die Studierendenschaft der Hochschule, insbesondere auch für das gemeinsame Leben im Studierendenwohnheim. Die Berater*innen werden durch den AStA für zwei Semester gewählt. Auch diese sollten unterschiedlichen Geschlechts sein. Der AStA meldet diese Berater*innen dem Rektorat. Die Namen und Kontaktdaten werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die beiden studentischen Berater*innen für das Schutzkonzept erfüllen die Kriterien der Vertrauenspersonen dieses Schutzkonzeptes. Sie sind ebenso wie die vom Rektorat benannten Vertrauenspersonen zur Selbstverpflichtungserklärung und zu Schulungen verpflichtet.

13 Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein

„Wir gehen offen und umsichtig mit Fehlern um.“¹⁰⁾ Diesen Grundsatz der Evangelischen Kirche im Rheinland macht sich die Kirchliche Hochschule Wuppertal zu eigen: Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches der Hochschule nicht zufrieden sind, haben die Möglichkeit, sich zu beschweren. Dies gilt auch für Studierende und andere Schutzbefohlene.

Beschwerden werden von den Mitgliedern des Rektorates der Kirchlichen Hochschule Wuppertal schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernstgenommen und nachverfolgt. Für Beschwerden über Mitglieder des Rektorates ist die oder der Kuratoriumsvorsitzende zuständig. Generell soll nach dem Ablauf Beschwerdemanagement (Anhang 6) verfahren werden.

In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt durch haupt- oder nebenberufliche Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ist die Vertrauensperson ansprechbar. Bei begründetem Verdacht besteht die Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle.

14 Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland ist ein Arbeitsbereich in der Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung. Sie berät Betroffene von sexualisierter Gewalt, Angehörige von Betroffenen und ratsuchende Mitglieder und Angehörige der Kirchlichen Hochschule Wupper-

¹⁰⁾) Evangelische Kirche im Rheinland (2014): Führungsgrundsätze für die Evangelische Kirche im Rheinland. Düsseldorf, S. 2

tal und vermittelt ihnen Hilfen. Sie ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie gibt ohne Einverständnis der Betroffenen keinerlei Daten weiter. Dementsprechend leitet die Ansprechstelle im Falle eines Falleingangs bei ihr die Information nicht ohne ausdrückliches Einverständnis des bzw. der Betroffenen weiter. Die einzige Ausnahme hiervon sind Straftaten gegen Minderjährige. Die Ansprechstelle berät bei Bedarf oder Unsicherheiten in der Einschätzung eines aktuellen Verdachts die Vertrauenspersonen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

Außerdem hat die Ansprechstelle nach § 7 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Konzeption in Abgrenzung zur Meldestelle die folgenden Aufgaben: Sie berät bei Bedarf die Leitungspersonen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen. Sie unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht gegebenenfalls mit der Meldestelle Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach. Sie entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit. Sie unterstützt die Leitungsorgane (Rektorat und Kuratorium) bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Interventionsplans. Sie koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland mitarbeitet und wirkt mit der „Zentralen Anlaufstelle – help“ der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen.

15 Intervention

„Um handlungsfähig zu sein, ist es notwendig, Verantwortlichkeiten zu definieren und die entsprechenden Schritte zum Umgang mit dem Verdacht vorzugeben.“¹¹⁾

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitgliedern und Angehörigen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal bekannt und zu beachten.

16 Interventionsteam

Das Interventionsteam ist das der Evangelischen Kirche im Rheinland; es besteht aus den folgenden Personen:

- einer/einem Beauftragten der Kirchenleitung als Leitung des Interventionsteams
- Vertrauenspersonen der Evangelischen Kirche im Rheinland
- Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt

Es wird erweitert um die folgenden Personen:

- die Kanzlerin/denKanzler der Kirchlichen Hochschule Wuppertal
- eine der drei Vertrauenspersonen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Handelt es sich um eine interne Vertrauensperson, kommt eine externe hinzu.
- die für die Hochschule zuständige leitende Dezernentin/den leitenden Dezernenten der EKIR
- eine Dienstrechtlerin/einen Dienstrechtler bzw. Arbeitsrechtler*in
- der Ansprechstelle der EKIR

¹¹⁾) Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V. (2017): Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Köln, S. 40

Die Vertrauensperson der Kirchlichen Hochschule Wuppertal informiert die Leitung des Interventionsteams über das Vorliegen einer Mitteilung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt, die dann sofort das Interventionsteam zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, bei Minderjährigen zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, zur Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammenruft. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Die Leitung des Interventionsteams legt mit dem Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal fest, welche Personen vom Interventionsteam über den Eingang der Mitteilung mit vagem Verdacht und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren sind. In Fällen mit begründetem Verdacht informiert die Meldestelle den Kreis der festgelegten Personen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorgepflicht für die betroffene Person und ggf. die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsrechts für das beschuldigte Mitglied bzw. den beschuldigten Angehörigen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal zu berücksichtigen. In einem begründeten Verdachtsfall besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle, die regelmäßig der Kirchenleitung Bericht erstattet.

17 Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende der Kirchlichen Hochschule Wuppertal wenden sich Mitglieder oder Angehörige der Kirchlichen Hochschule Wuppertal an eine der drei Vertrauenspersonen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Selbstverständlich können sich auch Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, an die Vertrauenspersonen wenden. Die angesprochene Vertrauensperson weist bei begründetem Verdacht auf die Meldepflicht bei der Meldestelle hin und informiert das Interventionsteam. Die Vertrauensperson selbst ist von der Meldepflicht ausgenommen. Wenn eine minderjährige Person betroffen ist, nimmt das Interventionsteam mit einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vor und erstellt mit dieser den Schutzplan gemäß § 8a SGB VIII (Anhang 4). Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Der Schutz der betroffenen Person hat besondere Priorität. Bei minderjährigen Betroffenen werden die Personensorgeberechtigten umgehend über den Verdacht und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung u.a. durch die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person ist anzuhören, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person

Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren. Je nach Schwere des Verdachts sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Die Leitung der Hochschule – das Rektorat – ist frühestmöglich zu informieren und einzubinden. Ihm obliegen letztendliche Entscheidungen, insbesondere über arbeitsrechtliche Maßnahmen.

Ablauf:

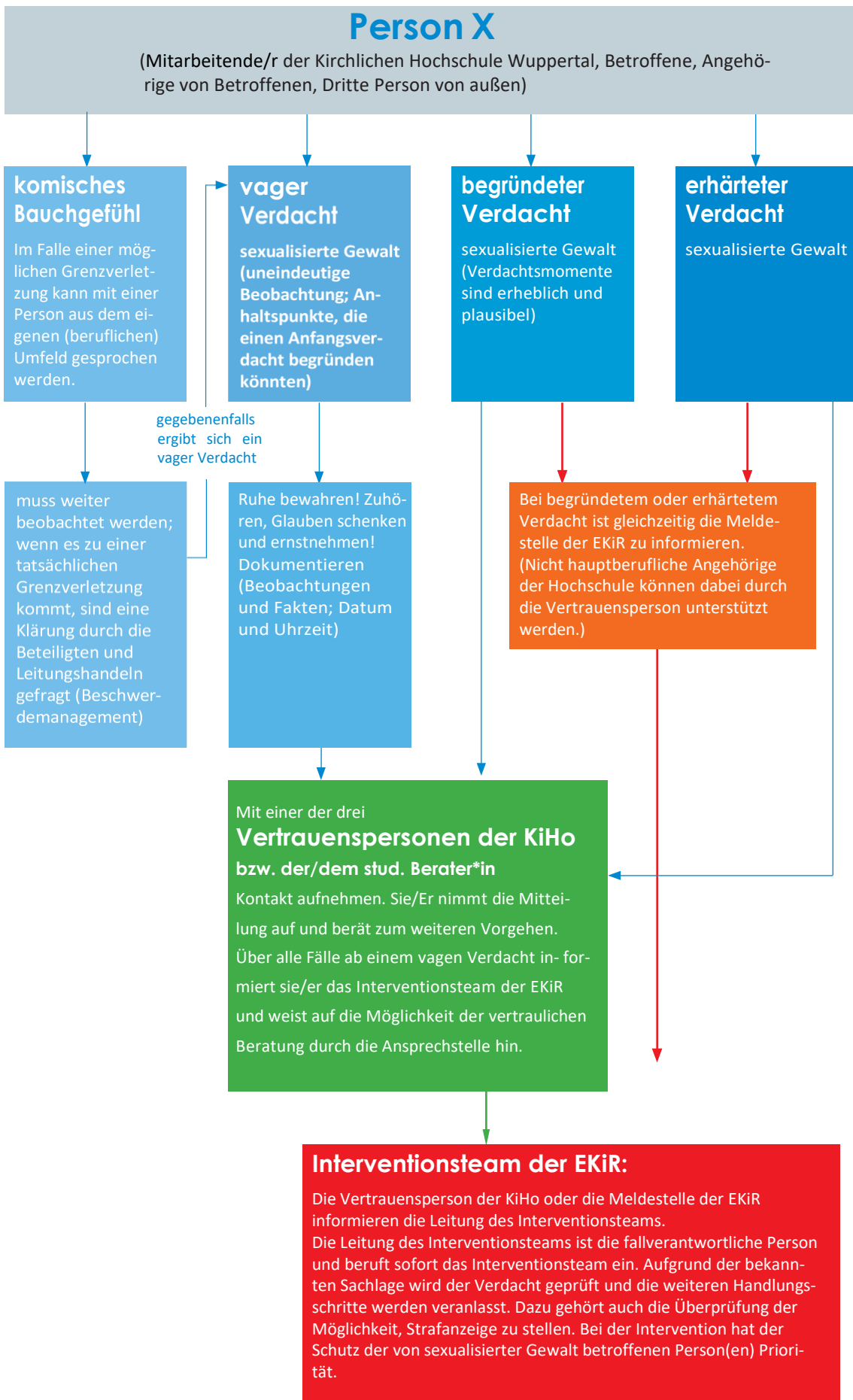
1. Darstellung der Vermutung/des Verdachts/der Beobachtung im Interventionsteam
2. bei minderjährigen Betroffenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
3. Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen von sexualisierter Gewalt
4. bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
5. bei minderjährigen Betroffenen Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
6. Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
7. Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
8. Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Verdachts auch für die Öffentlichkeit
9. Dem aufdeckenden Mitarbeitenden der Hochschule sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung im Verfahren durch die Hochschule zur Verfügung gestellt.
10. Verbindliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen.

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von haupt- oder nebenberuflichen Mitgliedern oder Angehörigen gegenüber anderen Mitgliedern oder Angehörigen oder durch ein haupt- oder nebenberufliches Mitglied oder Angehörigen gegenüber Studierenden oder anderen Schutzbefohlenen entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII; der Interventionsablauf wird jedoch entsprechend angewendet.

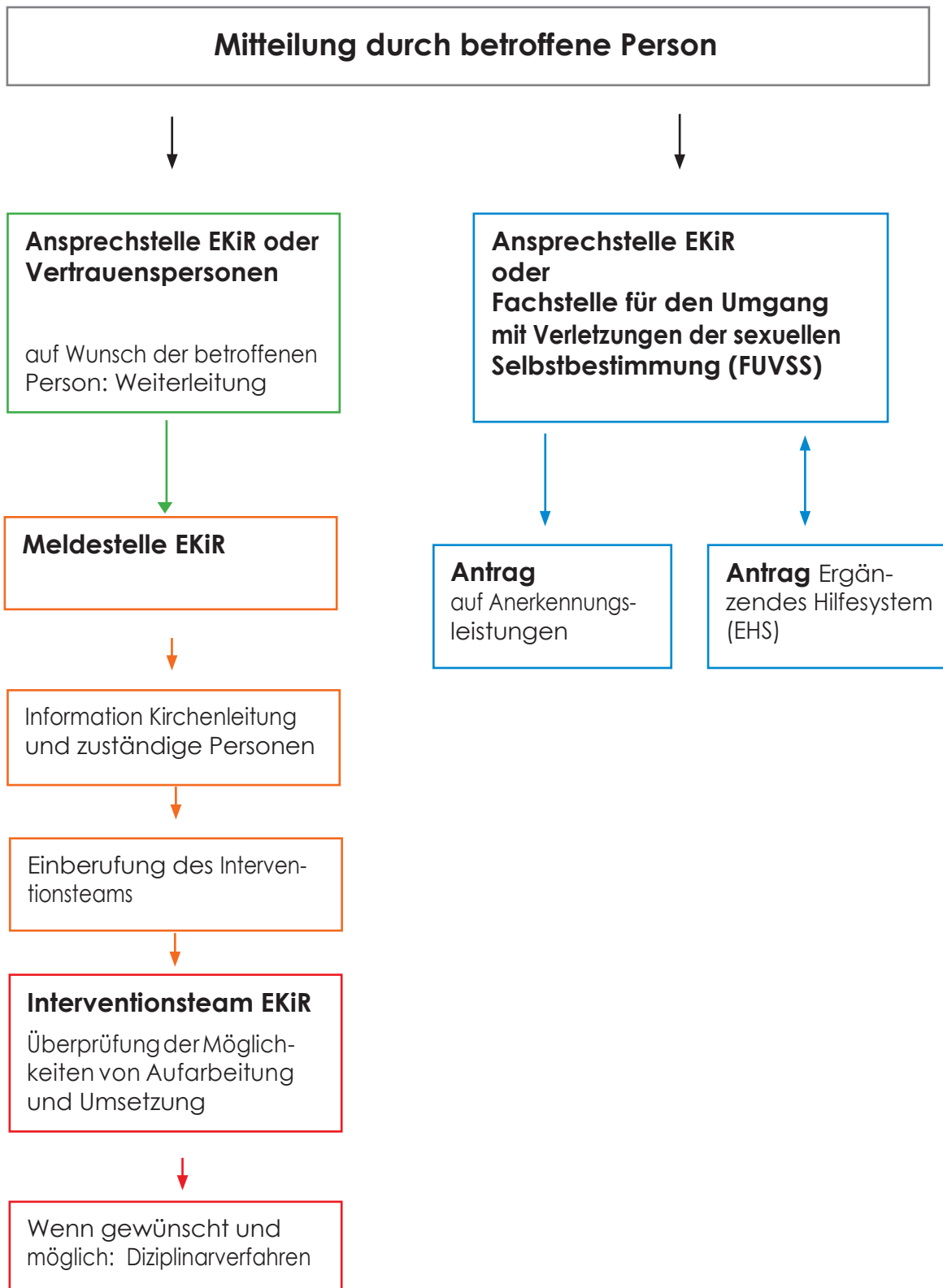
Sind Beschlüsse zu fassen (z.B. Disziplinarmaßnahme, Strafanzeige u.ä.), so erfolgt dies auf der Grundlage der Empfehlung des Interventionsteams durch die Leitung der Hochschule (Rektorat in Absprache mit dem Kuratoriumsvorsitz). Dies gilt insbesondere für die vorgenannten Punkte 3 und 6 bis 10.

Eine Übersicht des Interventionsleitfadens findet sich auf S. 18.

Interventionsleitfadens Kirchliche Hochschule Wuppertal – Übersicht



Auch nicht mehr justitiable Fälle (sog. „Altfälle“) ab einem begründeten Verdacht sollen gemeldet werden; sie werden unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person im Interventionsteam bearbeitet.



18 Strafanzeige

„Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (‚Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung‘) begangen wurde.“¹²⁾

Unabhängig von den hier aufgezeigten hochschul- und landeskircheninternen Abläufen sind Betroffene, Ratsuchende, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeug*innen auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Die Kirchliche Hochschule Wuppertal unterstützt die Strafverfolgungsbehörden bei deren Ermittlungen, indem Informationen, oder wenn gewünscht, Datenträger etc. zur Verfügung gestellt werden. Auf das Seelsorgegeheimnis ist im Einzelfall hinzuweisen und auf eine Beteiligung eines Rechtsanwaltes an der Auswertung soll hingewirkt werden.

In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige durch die Kirchliche Hochschule Wuppertal gegen ihr Mitglied bzw. ihren Angehörigen geprüft, da die Kirchliche Hochschule Wuppertal keine sexualisierte Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen, die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht, Gefahr für Leib oder Gesundheit der betroffenen Person oder Suizidgefährdung gegeben ist. Dies ist vom Interventionsteam der Kirchlichen Hochschule gründlich abzuwägen und zu dokumentieren. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind allen Mitarbeitenden bekannt und die Vertrauensperson berät Betroffene im Einzelfall hierüber.

Die in der Beratung tätigen Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Wuppertal unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB und die ordinierten hauptberuflichen Mitglieder des Kollegiums dem Seelsorgegeheimnisgesetz. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nur für Pfarrpersonen nach §53 StPO. Für Zeugenaussagen der haupt- und nebenberuflichen Mitglieder und Angehörigen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal bei der Polizei, Staatsanwaltschaft oder vor Gericht ist immer die schriftliche Aussagegenehmigung des Rektorats der Kirchlichen Hochschule als Arbeitgeber erforderlich. Zudem ist durch das Rektorat zu prüfen, ob juristische Unterstützung der Aussagenden notwendig ist.

19 Meldepflicht

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden der Kirchlichen Hochschule Wuppertal die gesetzliche Meldepflicht bei der *Meldestelle* der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst.

¹²⁾ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2020): Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen – Was ist in einem Verdachtsfall zu tun? Frankfurt a. M., S. 49

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch ein Mitglied oder einen Angehörigen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben die hauptberuflichen Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Wuppertal diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt und an das Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562-602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de Postanschrift:
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Alle Mitarbeitenden der Kirchlichen Hochschule Wuppertal haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der *Ansprechstelle* vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 3610312

E-Mail-Adresse: ansprechstelle@ekir.de

Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung
der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
Graf-Recke-Str. 209a
40237 Düsseldorf

20 Wenn nicht hauptberuflich lehrende Angehörige der Kirchlichen Hochschule Wuppertal einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn nicht hauptberuflich lehrende Angehörige der Kirchlichen Hochschule Wuppertal einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachts an eine der drei Vertrauenspersonen der Kirchlichen Hochschule wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die nicht hauptberuflich lehrenden Angehörigen (z.B. Privatdozent*innen und Lehrbeauftragte) müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden sie einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die nicht hauptberuflich lehrende Person der Kirchlichen Hochschule ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

21 Wenn hauptberufliche Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Wuppertal einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn hauptberufliche Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Wuppertal einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachts an eine der drei Vertrauenspersonen der Kirchlichen Hochschule wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

22 Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

23 Nicht hauptberuflich lehrende Angehörige der Kirchlichen Hochschule Wuppertal haben einen Verdacht

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine oder ein nicht hauptberuflich lehrende*r Angehörige*r der Kirchlichen Hochschule Wuppertal wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an ein hauptberufliches Mitglied oder einen nicht hauptberuflich lehrenden Angehörigen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, so ist es bzw. er verpflichtet, es oder ihn bei der Kontaktaufnahme mit der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

⇒ Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine oder ein nicht hauptberuflich lehrende*r Angehörige*r der Kirchlichen Hochschule Wuppertal wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an ein hauptberufliches Mitglied oder einen nicht hauptberuflich lehrenden Angehörigen der Kirchlichen Hochschule Wuppertal, so ist es oder sie/er verpflichtet, es oder ihn bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

24 Beruflich Mitarbeitende der Kirchlichen Hochschule Wuppertal haben einen Verdacht

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich ein Mitarbeitender, der nicht unter Pkt 20 bis 23 fällt, der Kirchlichen Hochschule Wuppertal wegen der Einschätzung eines Verdachts an ein Mitglied des Rektorats oder die Kuratoriumsvorsitzende oder den Kuratoriumsvorsitzenden, ist diese oder dieser verpflichtet, es oder ihn zu unterstützen, dass es oder sie Kontakt zur Vertrauensperson der Kirchlichen Hochschule Wuppertal oder zur Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland aufnimmt.

⇒ Begründeter Verdacht:

Wendet sich ein hauptberufliches Mitglied oder nicht hauptberuflich lehrender Angehöriger der Kirchlichen Hochschule Wuppertal wegen eines begründeten Verdachts an ein Mitglied des Rektorats oder die Kuratoriumsvorsitzende oder den Kuratoriumsvorsitzenden, ist diese oder dieser verpflichtet, es oder ihn darauf hinzuweisen, dass es oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Das Mitglied des Rektorats oder die Kuratoriumsvorsitzende bzw. der Kuratoriumsvorsitzende sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich, den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (Anhang 6). Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht.

25 Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen

Über die Öffentlichkeitsarbeit bei Verdachtsfällen entscheidet das Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

26 Aufarbeitung

„Eine Institution, in der sexueller Missbrauch durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter aufgedeckt wird, ist meist zutiefst erschüttert. Für Kinder, Eltern haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Einrichtungsleitung ist es in der Regel unfassbar, dass ein Mensch, den sie geachtet und dem sie sich anvertraut haben, mit dem sie eventuell sogar persönlich befreundet waren, sie persönlich derart getäuscht und zudem das Vertrauen der Institution missbraucht hat.“¹³⁾

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und die ganze Hochschule mit ihren Lehrenden, Studierenden, Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und ihre Träger. Professionelle Aufarbeitung ist daher für die betroffene Person und die Kirchliche Hochschule Wuppertal immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Fall von sexualisierter Gewalt kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Kirchlichen Hochschule Wuppertal umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat und für den Einzelfall angemessen war, was im Zuge der Rehabilitation der betroffenen Person und eines oder einer möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies ist ein langer und oft mühevoller Weg. Betroffene brauchen Seelsorgende oder Fachkräfte, die ihnen zuhören, glauben, ihr Leid anerkennen und Ambivalenzen aushalten.¹⁴⁾

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht es, die Kirchliche Hochschule Wuppertal wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

27 Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam der Evangelischen Kirche im Rheinland der Kirchlichen Hochschule Wuppertal geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Führungskräfte und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt wurde oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen wurde, sind geeignete Wege für eine Bitte um Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der betroffenen Person zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

¹³⁾ Enders, Ursula (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Kiepenheuer & Witsch, Köln, S. 220

¹⁴⁾ Kerstner, Erika, Haslbeck, Barbara, Buschmann, Annette (2016): Damit der Boden wieder trägt. Seelsorge nach sexuellem Missbrauch. Schwabenverlag, Ostfildern

28 Evaluation und Monitoring

„Die Umsetzungsqualität der Schutzkonzepte profitiert vom Zusammenwirken vielfältiger Sichtweisen auf und in der Einrichtung oder Organisation, von Vernetzung und Austausch guter Praxis sowie von - im besten Fall - auf Dauer angelegten Kooperationen.“¹⁵⁾

Das Schutzkonzept der Kirchlichen Hochschule Wuppertal soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Hierfür sind Aktualisierungen bei allen Verantwortlichen immer zeitnah vorzunehmen. Darüber hinaus soll es bei Bedarf und spätestens alle fünf Jahre auf den Prüfstand gestellt werden.

Wuppertal, den 27.06.2023

Gez. Prof. Dr. Markus Mühling – Rektor

¹⁵⁾) Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, <https://www.nationaler-rat.de>, S. 35